



II-13488 der Beilagen zu den Stenographischen Protokollen
des Nationalrates XVIII. Gesetzgebungsperiode

Republik Österreich
DER BUNDESKANZLER

A-1014 Wien, Ballhausplatz 2
Tel. (0222) 531 15/0
DVR: 0000019

28. April 1994

Zl. 353.110/43-I/6/94

An den
Präsidenten des Nationalrats
Dr. Heinz FISCHER

Parlament
1017 W i e n

6134IAB

1994-05-02

zu 6194I/J

Die Abgeordneten zum Nationalrat Dr. Lackner und Kollegen haben am 3. März 1994 unter der Nr. 6194/J an mich eine schriftliche parlamentarische Anfrage betreffend Presseförderung gerichtet, die folgenden Wortlaut hat:

1. Welche Voraussetzungen muß eine Zeitung erfüllen, um einen Antrag auf Presseförderung stellen zu können?
2. Nach welchen Kriterien wird die Presse- und Publizistikförderung vergeben?
3. Wie erfolgt die Vergabe bzw. welches Gremium entscheidet über jeweilige Höhe und Zuerkennung der Presseförderung?
4. Wann werden die im Budget 1994 vorgesehenen Presseförderungsmittel vergeben?
5. Welche Tageszeitungen haben im Jahr 1993 Presseförderung erhalten?
Auf welche Höhe in Summe beläuft sich die Presseförderung für Tageszeitungen für das Jahr 1993?
Wie hoch sind die jeweiligen Förderungsbeträge?

- 2 -

6. Welche überregionalen Wochzeitschriften haben im Jahr 1992 Presseförderung zuerkannt erhalten?
Wie hoch ist die Förderung in Summe?
Wie hoch sind die einzelnen Förderungsbeträge?
7. Welche regionalen Wochenzeitungen haben im Jahr 1993 Presseförderungen erhalten?
In welcher Höhe (Gesamtsumme)?
Wie hoch sind die Förderungen im einzelnen?
8. Welche wöchentlich erscheinenden Bezirkszeitungen, die von einer öffentlich-rechtlichen Einrichtung getragen werden, werden in der Presse- und Publizistikförderung der Bundesregierung berücksichtigt, und in welcher Höhe?
9. Wenn dies nicht der Fall ist, aus welchem Grund wurde ihnen eine Presseförderung bisher versagt?
10. Welche Möglichkeiten sehen Sie, solche Bezirksblätter in den Katalog der Presseförderung aufzunehmen und dadurch gerade in den ländlichen Regionen eine umfassende lokale Berichterstattung zu gewährleisten?⁰⁰

Diese Anfrage beantworte ich wie folgt:

Zu Frage 1:

Die Voraussetzungen der allgemeinen Presseförderung, die den Tages- und Wochenzeitungen zugute kommt, sind in § 2 des Presseförderungsgesetzes 1985, BGBl. Nr. 228, zuletzt geändert durch das Bundesgesetz BGBl. Nr. 865/1992 (in der Folge kurz Presseförderungsgesetz 1985) geregelt. Die Voraussetzungen der besonderen Förderung in § 7 leg.cit. Gemäß den §§ 3 und 8 leg.cit. sind Anträge innerhalb der ersten drei Monate eines Kalenderjahrs beim Bundeskanzleramt einzubringen. Das Begehren hat die Erfüllung der Voraussetzungen für die Förderung darzulegen; ihm sind die Bescheinigungen, nach denen sich gemäß § 5 Abs. 1 die Förderung zu richten hat, und alle sonstigen zur Beurteilung der Förderungswürdigkeit notwendigen Unterlagen anzuschließen.

- 3 -

Zu Frage 2:

Die Kriterien für die Vergabe der allgemeinen und der besonderen Presseförderung sind in den §§ 5 und 7 des Presseförderungsgesetzes 1985 geregelt.

Die Förderung der Publizistik, die der staatsbürgerlichen Bildung dient, ist im Abschnitt II des Bundesgesetzes über die Förderung politischer Bildungsarbeit und Publizistik 1984, BGBl. Nr. 369 (in der Folge kurz Publizistikförderungsgesetz 1984), geregelt. Förderungsmittel können gemäß diesem Bundesgesetz Verlegern periodischer Druckschriften gewährt werden, sofern diese Druckschriften die in § 7 Abs. 1 und 2 leg.cit. festgelegten Voraussetzungen erfüllen. Die Förderung beträgt mindestens 4 vT und höchstens 4 vH der im Bundesfinanzgesetz hiefür vorgesehenen Mittel. Im einzelnen wird die Förderungshöhe von dem gemäß § 9 leg.cit. eingerichteten Beirat nach Maßgabe des Förderungsbedarfs, der Erscheinungsfrequenz und nach der Bedeutung der Zeitschrift für die Erhaltung der Medienvielfalt bestimmt. Die Bundesregierung folgt regelmäßig den Empfehlungen des Beirats.

Zu Frage 3:

Die Beschlußfassung über die Zuteilung von Förderungsmitteln nach dem Presseförderungsgesetz 1985 obliegt gemäß § 4 bzw. § 6 Abs. 2 leg.cit. der Bundesregierung. Beabsichtigt die Bundesregierung, einem Ansuchen um allgemeine Förderung "mangels Vorliegens der in diesem Bundesgesetz genannten Voraussetzungen nicht oder nicht voll zu entsprechen", so hat der Bundeskanzler gemäß § 4 Abs. 2 des Presseförderungsgesetzes 1985 vor der Beschlußfassung ein Gutachten der gemäß § 4 Abs. 3 leg.cit. eingerichteten Kommission darüber einzuholen, ob die Voraussetzungen für die Förderung vorliegen, und der Bundesregierung das Gutachten vorzulegen. Gemäß § 6 Abs. 2 leg.cit. hat die Bundesregierung vor ihrer Beschlußfassung über die besondere Förderung jedenfalls ein Gutachten der Kommission gemäß § 4 Abs. 3 leg.cit. einzuholen.

- 4 -

Zu Frage 4:

Die Bundesregierung wird die Zuteilung der Förderungsmittel gemäß dem Presseförderungsgesetz 1985 jedenfalls nach der Sitzung der gemäß § 4 Abs. 3 eingerichteten Kommission beschließen. Diese wiederum kann erst nach Ablauf der gesetzlich mit den ersten drei Monaten eines jeden Kalenderjahres festgelegten Einreichfrist und nach der Aufbereitung der Anträge und Durchführung der notwendigen Berechnungen ihre Empfehlungen abgeben. Die Bekanntgabe eines genauen Zeitpunkts ist nicht möglich, die Vergabe erfolgt aber regelmäßig in der ersten Jahreshälfte.

Zu Frage 5:

Im Finanzjahr 1993 wurden gemäß dem Presseförderungsgesetz 1985 Förderungsbeträge für folgende Tageszeitungen ausbezahlt:

<u>Tages-</u> <u>zeitung</u>	<u>Allgemeine</u> <u>Förderung</u>	<u>Besondere</u> <u>Förderung</u>
<u>KTZ -</u> <u>Kärntner</u> <u>Tageszeitung</u>	4,459.664,40	22,061.757,80
<u>Kleine</u> <u>Zeitung</u>	5,229.808,39	-
<u>Kurier</u>	4,183.846,73	-
<u>Neue</u> <u>Kronenzeitung</u>	5,229.808,39	-
<u>Neue Vbg.</u> <u>Tageszeitung</u>	2,523.695,67	17,562.252,83
<u>Neue Zeit</u>	5,050.446,84	34,918.789,61
<u>Neues</u> <u>Volksblatt</u>	4,382.430,62	17,451.737,68
<u>OÖ Nachrichten</u>	5,229.808,39	-
<u>Die Presse</u>	5,229.808,39	35,435.877,59
<u>Salzburger</u> <u>Nachrichten</u>	5,229.808,39	-

- 5 -

<u>Der Standard</u>	5,229.808,39	32,162.628,59
<u>SVZ - Salzburger Volksztg.</u>	2,892.685,78	14,106.955,92
<u>Tiroler Tageszeitung</u>	5,229.808,39	-
<u>Vorarlberger Nachrichten</u>	5,229.808,39	-
<u>Wiener Zeitung</u>	3,666.262,84	-
<u>SUMME</u>	68,997.500,--	173,700.000,02

Zu den Fragen 6 und 7:

Gemäß § 2 Abs. 1 Z 2 des Presseförderungsgesetzes 1985 können Wochenzeitungen unter anderem nur dann gefördert werden, wenn sie nicht nur von lokalem Interesse sind und eine Verbreitung und Bedeutung zumindest in einem Bundesland aufweisen. Da eine weitergehende Kategorisierung der Zeitungen nach der Verbreitung im Presseförderungsgesetz 1985 nicht vorgesehen ist, liegen auch keine diesbezüglichen Daten vor.

Angeschlossen ist vielmehr eine Aufstellung aller an Wochenzeitungen in den Finanzjahren 1992 und 1993 ausbezahlten Förderungsbeträge.

a) Finanzjahr 1992:

Anzeiger für die Bezirke Bludenz und Montafon	125.032,90
Außerferner Nachrichten	125.032,90
Badener Zeitung	125.032,90
BF - Die Burgenlandwoche	1,449.435,19
Blickpunkt	1,539.263,06
Braunauer Rundschau	449.064,93
BVZ - Burgenländische Volkszeitung	1,398.667,08
Crikveni Glasnik Gradisca	125.032,90

- 6 -

Der Ennstaler	125.032,90
Falter	1,494.228,48
Frauenblatt	756.256,45
Die Furche	1,528.456,68
Hrvatske Novine	320.302,10
Kärntner Kirchenzeitung	486.569,42
Kärntner Nachrichten	970.072,88
Kirche Bunt	389.756,43
Kirchenzeitung der Diözese Eisenstadt	359.869,12
Kirche - Wochenzeitung für das Bistum Innsbruck	383.962,41
Kirchenzeitung der Diözese Linz	472.863,67
Mühlviertler Rundschau	923.557,83
Murtaler Zeitung	125.032,90
Nas Tednik	402.651,89
Nedelja	253.876,66
NFZ - Neue Freie Zeitung	1,128.368,52
Neue NÖN - Niederösterreichische Nachrichten	1,539.263,06
Neue Wochenschau	1,300.392,50
Der neue Obersteirer	125.032,90
Niederösterreichische Rundschau	1,539.263,06
Obersteirische Nachrichten mit Illustrierter Tauernpost	125.032,90
Obersteirische Zeitung Obersteirische Volkszeitung	125.032,90
Der Österreichische Bauernbündler	1,289.000,39
präsent	1,393.415,09
profil	1,539.263,06
Rieder Rundschau	1,154.447,28

- 7 -

Rupertusblatt	589.753,41
Salto	912.406,25
Salzburger Woche	1,370.897,94
Salzkammergut - Zeitung	125.032,90
Samstag	1,056.940,93
Sonntagsblatt für Steiermark	395.001,98
Sonntagspost (Wörgl)	125.032,90
Sport und Toto	564.436,33
Sportfunk	209.574,34
Die Steirische Wochenpost	867.109,40
Steyrer Zeitung	125.032,90
Vorarlberger Kirchenblatt	359.748,60
Vorarlberger Volksbote	221.008,89
Vöcklabrucker Rundschau	230.889,46
Welser Rundschau	692.668,38
Wiener Kirchenzeitung	1,400.556,93
Wiener Sport am Montag	345.119,15
Wochenpresse	1,539.263,06
Wörgler und Kufsteiner Rundschau	125.032,90

SUMME 36,843.080,00

b) Finanzjahr 1993:

Anzeiger für die Bezirke Bludenz und Montafon	144.749,80
Badener Zeitung	144.749,80
BF - Die Burgenlandwoche	1,397.163,81
Blickpunkt	1,530.945,53
BVZ - Burgenländische Volkszeitung	1,410.508,93

- 8 -

Crikveni Glasnik Gradisca	64.919,70
Der Ennstaler	144.749,80
Falter	1,530.945,53
Frauenblatt	797.808,41
Die Furche	1,530.945,53
Hrvatske Novine	350.446,72
Kärntner Kirchenzeitung	542.342,08
Kärntner Nachrichten	958.286,05
Kirche Bunt	387.973,69
Kirche - Wochenzeitung für das Bistum Innsbruck	391.026,85
Kirchenzeitung der Diözese Eisenstadt	82.939,52
Kirchenzeitung der Diözese Linz	460.726,55
Murtaler Zeitung	144.749,80
Nas Tednik	462.962,29
Nedelja	329.679,97
NFZ - Neue Freie Zeitung	1,272.121,18
Neue NÖN - Niederösterreichische Nachrichten	1,530.945,53
Der neue Obersteirer	144.749,80
Neue Wochenschau	1,339.824,44
Niederösterreichische Rundschau	1,530.945,53
Oberösterreichische Rundschau	1,530.945,53
Obersteirische Nachrichten mit Illustrierter Tauernpost	144.749,80
Obersteirische Zeitung und Obersteirische Volkszeitung	144.749,80
Der Österreichische Bauernbündler	1,395.602,57
präsent	1,426.518,12
profil	1,530.945,53

- 9 -

Rupertusblatt	569.700,72
Salto	945.494,63
Salzburger Woche	1,382.308,97
Salzkammergut-Zeitung	144.749,80
Samstag	1,025.841,16
Slovenski Vestnik	137.945,35
Sonntagsblatt für Steiermark	395.392,97
Sonntagspost	144.749,80
Sport und Toto	694.688,00
Die Steirische Wochenpost	1,469.190,14
Steyrer Zeitung	144.749,80
Tango	197.257,30
Vorarlberger Kirchenblatt	387.858,31
Vorarlberger Volksbote/Vorarlberger - Wochenzeitung für Vorarlberg	307.585,33
Wiener Kirchenzeitung	1,355.061,71
Wiener Sport am Montag	312.012,54
Wochenpresse	1,530.945,53
Wörgler und Kufsteiner Rundschau	144.749,80
<hr/>	
SUMME	36,091.000,00

Zu Frage 8:

Im Hinblick darauf, daß im Presseförderungsgesetz 1985 eine besondere Rechtsform des Verlegers als Förderungsvoraussetzung nicht vorgesehen ist, werden darüber keine näheren Angaben angefordert, ob Zeitungen von einer öffentlich-rechtlichen Einrichtung getragen werden. Es ist allerdings darauf hinzuweisen, daß gemäß § 2 Abs. 1 Z 6 des Presseförderungsgesetzes

- 10 -

1985 Wochenzeitungen nicht zu fördern sind, wenn ihr Herausgeber oder Verleger eine Gebietskörperschaft ist oder wenn am Herausgeber oder Verleger eine Gebietskörperschaft beteiligt ist.

Wochenzeitungen können aus Mitteln der Publizistikförderung (vgl. § 7 Abs. 1 Z 1 des Publizistikförderungsgesetzes 1984) nicht gefördert werden. Unbeschadet dessen wird auf die in § 11 leg.cit. festgelegte Berichtspflicht hingewiesen. Demnach hat die Bundesregierung dem Hauptausschuß des Nationalrats jährlich, spätestens bis 31. März des folgenden Haushaltsjahres, die Gründe ihrer Beschlüsse vorzulegen. Der Bericht über die Förderung im Finanzjahr 1993 wurde in der Sitzung des Hauptausschusses des Nationalrats am 3. März 1994 behandelt.

Zu Frage 9:

Die Förderungsansuchen der folgenden Wochenzeitungen im Jahr 1993 wurden abgelehnt:

wegen Nichterfüllung folgender
Förderungsvoraussetzungen des
Presseförderungsgesetzes 1985
(vgl. angeschlossene Kopie
des Gesetzestextes):

Außerferner Nachrichten	§ 2 Abs. 1 Z 6
Haller Lokalanzeiger	§ 2 Abs. 1 Z 6
Niederösterreichische Rundschau für Schwechat, Bruck, Hainburg	§ 2 Abs. 1 Z 6
News	§ 2 Abs. 4
PM-Privatmarkt	§ 2 Abs. 1 Z 1 und 4
Rundschau - Oberländer Wochenzeitung	§ 2 Abs. 1 Z 4

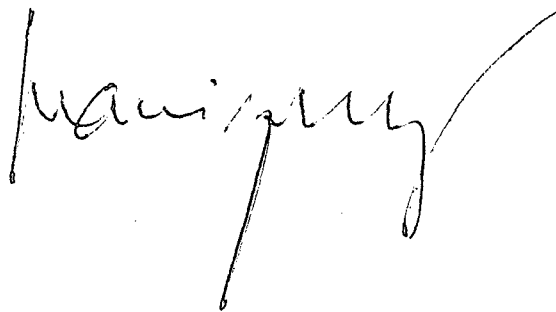
- 11 -

Die im Bereich der Förderung gemäß dem Abschnitt II des Bundesgesetzes über die Förderung politischer Bildungsarbeit und Publizistik 1984 abgelehnten Ansuchen können dem in der Beantwortung der Frage 8 erwähnten Bericht der Bundesregierung entnommen werden.

Zu Frage 10:

Die Förderung von Bezirksblättern könnte jedenfalls nur durch eine Änderung des § 2 Abs. 1 Z 2 des Presseförderungsgesetzes 1985 ermöglicht werden.

Dies würde allerdings der Grundwertung des Presseförderungsgesetzes 1985, wonach nur periodische Druckschriften, die nicht nur von lokalem Interesse sind und eine Verbreitung und Bedeutung zumindest in einem Bundesland aufweisen, vom Bund gefördert werden sollen, widersprechen. Es wäre daher eher angebracht, wenn die Länder und Gemeinden Bezirksblätter fördern würden.

A handwritten signature in black ink, appearing to read 'Kauzig', with a long, sweeping flourish extending to the right.

ABSCHNITT I

Allgemeine Förderung

(BGBl. Nr. 538/1984, Art. I Z 1)

§ 1. Der Bund hat die österreichischen Tages- und Wochenzeitungen durch finanzielle Zuwendungen zu fördern, um die den Zeitungen entstehenden Kostenbelastungen bei Nachrichtenübermittlung und Vertrieb teilweise zu decken.

§ 2. (1) Förderungsmittel sind nach Maßgabe dieses Bundesgesetzes und der im Bundesfinanzgesetz vorgesehenen Mittel Verlegern von Tages- oder Wochenzeitungen auf deren Verlangen zu gewähren, sofern diese periodischen Druckschriften die folgenden Voraussetzungen erfüllen:

1. Sie müssen auf Grund ihres Inhaltes über den Kreis der reinen Fachpresse hinausreichen sowie vorwiegend der politischen, allgemein wirtschaftlichen oder kulturellen Information und Meinungsbildung dienen und dürfen weder Kundenzeitschriften noch Presseorgane von Interessenvertretungen sein;
2. sie dürfen nicht nur von lokalem Interesse sein und müssen eine Verbreitung und Bedeutung zumindest in einem Bundesland aufweisen;
3. sie müssen in Österreich verlegt und hergestellt werden;
4. sie müssen zumindest 4mal jährlich erscheinen sowie zum größeren Teil der Auflage in Österreich, vorwiegend im freien Verkauf oder im Abonnementbezug, erhältlich sein;
5. sie müssen bei Einbringung des Ansuchens auf Zuteilung von Förderungsmitteln seit einem Jahr regelmäßig erscheinen und in dieser Zeit die Voraussetzungen für die Förderung erfüllt haben;
6. Wochenzeitungen müssen nachprüfbar eine verkaufte Auflage von mindestens 5 000 Stück je Nummer aufweisen und mindestens zwei hauptberuflich tätige Journalisten beschäftigen; ihre Herausgeber und Verleger dürfen weder Gebietskörperschaften sein, noch dürfen Gebietskörperschaften an ihnen beteiligt sein;
7. Tageszeitungen müssen nachprüfbar eine verkaufte Auflage von mindestens 10 000 Stück je Nummer aufweisen und mindestens drei hauptberuflich tätige Journalisten beschäftigen; ihr Verkaufspreis darf von jenem vergleichbarer Tageszeitungen nicht erheblich abweichen.

(2) Die Voraussetzungen des Abs. 1 Z 6 entfallen bei Druckschriften, die in der Sprache einer in Österreich lebenden Volksgruppe österreichischer Staatsbürger nichtdeutscher Sprachzugehörigkeit herausgegeben werden, sofern diese Druckschriften der Förderung und Erhaltung dieser Volksgruppe dienen.

(3)

„Nicht auf Gewinn gerichteten Vereinigungen, deren Hauptaufgabe die Veranstaltung oder Durchführung von Pressekonferenzen ist und die hierfür von repräsentativer Bedeutung sind, können Förderungsmittel bis zur Hälfte des für Wochenzeitungen geltenden Höchstausmaßes (§ 5 Abs. 1) gewährt werden.“

Die Mittel zur Förderung solcher Vereinigungen dürfen jedoch insgesamt „1 vH“ der im Bundesfinanzgesetz vorgesehenen Mittel nicht übersteigen. Die geförderten Vereinigungen haben über die widmungsgemäße Verwendung der Förderungsmittel genaue Aufzeichnungen zu führen und diese innerhalb der ersten drei Monate des auf die Zuteilung der Förderungsmittel folgenden Kalenderjahres dem Bundeskanzleramt zu übermitteln.

„(4) Erscheint eine Tages- oder Wochenzeitung bei Einbringung des Ansuchens auf Zuteilung von Förderungsmitteln seit einem halben Jahr regelmäßig, so ist sie abweichend von Abs. 1 Z 5 so zu behandeln, als ob sie im ganzen der Antragstellung vorangegangenen Jahr erschienen wäre.“

§ 3. Ansuchen um Zuteilung von Förderungsmitteln sind innerhalb der ersten drei Monate eines Kalenderjahres beim Bundeskanzleramt einzubringen. Das Begehren hat die Erfüllung der Voraussetzungen für die Förderung darzulegen; ihm sind die Bescheinigungen anzuschließen, nach denen sich gemäß § 5 Abs. 1 die Förderung zu richten hat.

§ 4. (1) Die Beschlussfassung über die Zuteilung von Förderungsmitteln nach diesem Bundesgesetz obliegt der Bundesregierung.

(2) Beabsichtigt die Bundesregierung, einem Ansuchen mangels Vorliegens der in diesem Bundesgesetz genannten Voraussetzungen nicht oder nicht voll zu entsprechen, so hat der Bundeskanzler vor der Beschlussfassung ein Gutachten der Kommission gemäß Abs. 3 darüber einzuholen, ob die Voraussetzungen für die Förderung vorliegen, und der Bundesregierung das Gutachten vorzulegen.

(3) Die Kommission, der die Erstattung von Gutachten gemäß Abs. 2 obliegt, besteht aus sieben Mitgliedern, die wie folgt zu berufen sind:

1. Je zwei Mitglieder sind
 - a) vom Bundeskanzler
 - b) vom Verband österreichischer Zeitungsverleger und Zeitungserzeuger
 - c) von der für die journalistischen Mitarbeiter von Tages- und Wochenzeitungen zuständigen Gewerkschaft
 für die Dauer von zwei Jahren zu bestellen.
2. Diese sechs Mitglieder haben sich binnen einer Woche auf einer Vorsitzenden zu einigen, widrigenfalls dieser vom Präsidium des Österreichischen Rechtsanwaltskammertages (§ 42 der Rechtsanwaltsordnung, RGBl. Nr. 96/1968, in der Fassung des Bundesgesetzes BGBl. Nr. 570/1973) binnen weiterer zwei Wochen zu bestimmen ist.
3. Die Kommission kann ihren Beratungen Auskunftspersonen beiziehen.

(4) Die Kommission hat das Gutachten binnen sechs Wochen nach ihrer Befassung durch den Bundeskanzler zu erstatten. Es hat auch die Meinung derjenigen Mitglieder wiederzugeben, deren Auffassung in der Minderheit geblieben ist.

(5) Wenn es die Kommission einstimmig empfiehlt, kann einem Verleger einer periodischen Druckschrift auch ein niedrigerer Förderungsbeitrag gewährt werden, als sich nach § 5 ergeben würde.

§ 5. (1) Die Förderungsmittel werden den Verlegern der einzelnen zu fördernden periodischen Druckschriften unter Berücksichtigung der im Bundesfinanzgesetz für diesen Zweck vorgesehenen Mittel sowie der folgenden Grundsätze zugeweiht:

1. 30 vH der hierfür im Bundesfinanzgesetz vorgesehenen Mittel werden unter Berücksichtigung der Höhe der Jahresumsatzzsteuer vergeben, die sich für die betreffende periodische Druckschrift aus dem nach dem Endverkaufspreis berechneten Vertriebserlös im vergangenen Kalenderjahr ergeben hätte; (BGBl. Nr. 119/1980, Art. I Z 2)
2. 30 vH der hierfür im Bundesfinanzgesetz vorgesehenen Mittel werden unter Berücksichtigung der Höhe der für die Beförderung der betreffenden Druckschrift durch die Post im vergangenen Kalenderjahr aufgewendeten Zahlungen (Beförderungsgebühr und Zuschlag zur Beförderungsgebühr für Samstagnummern einer Tageszeitung) vergeben;

3. 20 vH der im Bundesfinanzgesetz vorgesehenen Mittel werden unter Berücksichtigung der Höhe der vom Verlag für die betreffende Druckschrift im vergangenen Kalenderjahr aufgewendeten Zahlungen für Telefon und Fernschreibgebühren vergeben; (BGBl. Nr. 119/1980, Art. I Z 3)

4. der Förderungsbetrag für eine Tageszeitung darf jedoch „6 vH“ und für eine Wochenzeitung „1 vH“ der für diesen Zweck im Bundesfinanzgesetz vorgesehenen Mittel nicht übersteigen, (BGBl. Nr. 119/1980, Art. I Z 4)

5. die im Bundesfinanzgesetz für diesen Zweck vorgesehenen Mittel werden nach Abzug der Mittel gemäß § 2 Abs. 3 im Verhältnis von 65 zu 34 auf die Tageszeitungen und Wochenzeitungen aufgeteilt.“

(2) Kopfblätter, Mutationen sowie andere Druckschriften, die vom demselben Verleger oder Herausgeber unter dem gleichen Namen oder unter einem nur durch eine regionale Bezeichnung abweichenden Namen herausgebracht oder überwiegend von derselben Redaktion gestaltet werden, sind nicht gesondert zu fördern; die vom Verleger hierfür aufgewendeten Zahlungen im Sinne des Abs. 1 sind vielmehr — sofern hierfür eine Förderung begehrt wird — bei der Berechnung des Förderungsbetrages für das Stamblatt zu berücksichtigen.

(3) Werden von einem Verleger mehrere Tages- oder Wochenzeitungen verlegt, die jede für sich die Voraussetzungen für eine Förderung erfüllen werden, so ist der zweithöchste Förderungsbetrag gemäß Abs. 1 um 20 vH, der dritthöchste Förderungsbetrag um 40 vH, der vierthöchste um 60 vH usw. zu kürzen.

(4) Sollte der Gesamtbetrag der nach den Abs. 1 bis 3 errechneten Förderungsbeträge die Höhe der im Bundesfinanzgesetz vorgesehenen Mittel übersteigen, so sind in dem betreffenden Jahr alle Förderungsbeträge in gleicher Weise anteilmäßig zu kürzen.

„Sollte der Gesamtbetrag der nach den Abs. 1 bis 3 errechneten Förderungsbeträge die Höhe der im Bundesfinanzgesetz vorgesehenen Mittel nicht erreichen, so sind in dem betreffenden Jahr alle Förderungsbeträge in gleicher Weise anteilmäßig so zu erhöhen, daß alle im Bundesfinanzgesetz vorgesehenen Mittel vergeben werden können. Abs. 1 Z 4 ist dabei nicht anzuwenden.“

ABSCHNITT II

(BGBl. Nr. 538/1984, Art. I Z 2)

sondere Förderung zur Erhaltung der Medien- vielfalt

6. (1) Unbeschadet der Förderung nach Abschnitt I, hat der Bund durch eine besondere Förderung gemäß diesem Abschnitt zur Erhaltung der Medienvielfalt in den Bundesländern beizubringen. Diese besondere Förderung besteht in finanziellen Zuwendungen des Bundes an Tageszeitungen einschließlich Kopfblätter mit besonderer Bedeutung für die politische Meinungs- und Willensbildung, denen jedoch keine marktbeherrschende Stellung zukommt.

2) Über die besondere Förderung beschließt die Bundesregierung; sie hat zuvor ein Gutachten der Kommission gemäß § 4 Abs. 3 einzuholen.

7. (1) Die Kommission hat unter Berücksichtigung der Zahl der eingelangten Anträge und der diesbezüglichen Zweck im Bundesfinanzgesetz vorgesehenen Mittel ein Gutachten über die einzelnen Förderungswerber zu erstellen.

2) Die Förderungswürdigkeit liegt vor, sofern folgende Voraussetzungen erfüllt werden:

1. Die zu fördernde Zeitung muß eine Tageszeitung mit besonderer Bedeutung für die politische Meinungs- und Willensbildung in mindestens einem Bundesland sein; diese liegt jedenfalls dann vor, wenn die verbreitete Auflage mindestens 1 vH der Bevölkerungszahl des jeweiligen Bundeslandes überschreitet.

2. Die zu fördernde Zeitung muß für ihren redaktionellen Teil überwiegend hauptberuflich tätige Journalisten beschäftigen.

3. Die verbreitete Auflage der zu fördernden Zeitung darf in einem Bundesland 15 vH oder im gesamten Bundesgebiet 5 vH der jeweiligen Bevölkerungszahl nicht überschreiten.

4. Eine Zeitung ist nicht förderungswürdig, wenn ihr Herausgeber oder Verleger auch Annoncenzeitschriften in einem im Vergleich zum jährlichen Seitenumfang der zu fördernden Zeitung bedeutenden Seitenumfang herausgibt; gleiches gilt, wenn ein wirtschaftliches oder organisatorisches Naheverhältnis zum Herausgeber oder Verleger solcher Annoncenzeitschriften besteht.

5. Der Verkaufspreis der zu fördernden Tageszeitung darf von jenem vergleichbarer Tageszeitungen nicht erheblich abweichen.

6. Eine Zeitung ist nicht förderungswürdig, wenn mehr als 22 vH ihres jährlichen Seitenumfanges aus Anzeigen besteht.

(3) Die Kommission hat in ihr Gutachten Vorschläge über die Höhe der einem Förderungswerber zuzuerkennenden Förderungsbeträge aufzunehmen. Diese Förderungsbeträge bestehen aus einem Grund- und einem Zusatzbetrag und sind auf der Grundlage der für diesen Zweck im Bundesfinanzgesetz vorgesehenen Mittel wie folgt zu berechnen:

1. 50 vH der hierfür im Bundesfinanzgesetz vorgesehenen Mittel sind in der Form auf die Förderungswerber zu verteilen, daß jede zu fördernde Zeitung einen gleich hohen Grundbetrag, Kopfblätter jedoch nur die Hälfte dieses Grundbetrages erhalten.

2. 50 vH der hierfür im Bundesfinanzgesetz vorgesehenen Mittel sind in der Form auf die Förderungswerber zu verteilen, daß für jeden Förderungswerber ein Zusatzbetrag zu berechnen ist, der für jedes Bundesland, für das um Förderung angesucht wird, auf Grund der verbreiteten Auflage der zu fördernden Zeitung und der Zahl der im Vorjahr redaktionell gestalteten Seiten bestimmt wird. Die innerhalb eines Bundeslandes mutierten, redaktionell gestalteten Seiten sind dabei gesondert zu berücksichtigen.

(4) Keine Förderung gemäß Abs. 3 Z 2 gebührt dem Förderungswerber für Bundesländer, in denen die verbreitete Auflage 10 vH der Bevölkerungszahl über- oder 1 vH unterschreitet.

§ 8. Ansuchen auf besondere Förderung sind innerhalb der ersten drei Monate eines Kalenderjahres beim Bundeskanzleramt einzubringen. Das Begehren hat die Erfüllung der Voraussetzungen für die besondere Förderung darzulegen; ihm sind alle zu seiner Beurteilung erforderlichen Unterlagen anzuschließen.

„ABSCHNITT III

Journalistenausbildung

§ 9. (1) Vereinigungen, deren Hauptaufgabe die berufsbegleitende Aus- und Fortbildung von jour-

nalistischen Mitarbeitern österreichischer Medienunternehmen ist und die hierfür von repräsentativer Bedeutung sind, können Förderungsmittel gewährt werden, sofern sich hierfür alle gemäß § 4 Abs. 3 Z 1 lit. b und c bestellten Mitglieder der Kommission aussprechen und diese Vereinigungen folgende Voraussetzungen erfüllen:

1. Sie dürfen nicht auf Gewinn gerichtet sein;
2. ihre Aus- und Fortbildungsmaßnahmen haben sich vorwiegend auf diejenigen Mitarbeiter zu beschränken, die als Angestellte eines österreichischen Medienunternehmens journalistisch tätig sind oder ihre journalistische Tätigkeit ständig und nicht bloß als wirtschaftlich unbedeutende Nebenbeschäftigung ausüben.

(2) 70 vH der im Bundesfinanzgesetz für diese Zwecke vorgesehenen Mittel werden an Vereinigungen vergeben, die sich ausschließlich oder vorwiegend und intensiv der Journalistenausbildung widmen und die folgende Voraussetzungen erfüllen:

1. Sie müssen mindestens einen hauptberuflich für die Aufgaben der Journalistenausbildung tätigen Angestellten beschäftigen und
2. sie müssen mindestens 1 200 Ausbildungstage im Jahr erreichen.

(3) 30 vH der im Bundesfinanzgesetz für diese Zwecke vorgesehenen Mittel werden an Vereinigungen vergeben, die zwar den Voraussetzungen nach Abs. 1 entsprechen, die aber die Voraussetzungen des Abs. 2 nicht erfüllen und die sich insbesondere auch der Talent- bzw. Nachwuchsförderung widmen. Diese Mittel werden so verteilt, daß keiner Vereinigung mehr als ein Drittel davon gewährt wird.

(4) Ansuchen um Zuteilung von Förderungsmitteln nach diesem Abschnitt sind innerhalb der ersten drei Monate eines Kalenderjahres beim Bundeskanzleramt einzubringen. Das Begehren hat die Erfüllung der Voraussetzungen für die Förderung darzulegen; ihm sind die notwendigen Bescheinigungen anzuschließen.

(5) Die geförderten Vereinigungen haben über die widmungsgemäße Verwendung der Förderungsmittel genaue Aufzeichnungen zu führen und diese innerhalb der ersten drei Monate des auf die Zuteilung der Förderungsmittel folgenden Kalenderjahres dem Bundeskanzleramt zu übermitteln.

„ABSCHNITT IV

§ 10. Die in diesem Bundesgesetz vorgesehenen Zuwendungen werden für jenes Kalenderjahr gewährt, für das der Förderungswerber die für die Zuerkennung notwendigen Unterlagen und Nachweise beigebracht hat.

§ 11. (1) Mit der Vollziehung dieses Bundesgesetzes ist die Bundesregierung betraut.

(2) Für die Vorbereitung und Durchführung der Beschlüsse der Bundesregierung ist der Bundeskanzler zuständig.

(3) § 2 Abs. 1 Z 4, 6 und 7, § 2 Abs. 3 und 4, § 5 Abs. 1 Z 1, 2, 4 und 5, § 7 Abs. 2 Z 3, 5 und 6 sowie der Abschnitt III in der Fassung des Bundesgesetzes BGBl. Nr. 465/1992 treten mit 1. Jänner 1992 in Kraft.

(4) § 2 Abs. 1 Z 4, § 2 Abs. 3 erster Satz und § 5 Abs. 1 vorletzter und letzter Satz in der Fassung des Bundesgesetzes BGBl. Nr. 865/1992 treten mit 1. Jänner 1992 in Kraft.

(5) § 10 tritt in der Fassung des Bundesgesetzes BGBl. Nr. 865/1992 mit 1. Jänner 1993 in Kraft.

ABSCHNITT II

Förderung der Publizistik, die der staatsbürgerlichen Bildung dient

§ 6. Dem Bund obliegt ferner nach folgenden Bestimmungen die Förderung periodischer Druckschriften im Hinblick auf die Erhaltung ihrer Vielfalt und Vielzahl.

(BGBl. Nr. 357/1982, Art. 1 Z 1)

§ 7. (1) Förderungsmittel nach diesem Bundesgesetz können Verlegern periodischer Druckschriften gewährt werden, sofern diese Druckschriften

1. mindestens viermal jährlich und höchstens vierzigmal jährlich zum Verkauf erscheinen und nicht mehr als 50 vH der Auflage gratis abgeben; (BGBl. Nr. 357/1982, Art. 1 Z 2)
2. in Österreich verlegt und hergestellt werden und an denen wenigstens ein österreichischer Herausgeber beteiligt ist;
3. ausschließlich oder vorwiegend Fragen der Politik, der Kultur oder der Weltanschauung (Religion) oder der damit zusammenhängenden wissenschaftlichen Disziplinen auf hohem Niveau abhandeln und dadurch der staatsbürgerlichen Bildung dienen;
4. nicht nur von lokalem Interesse sind und in mehr als einem Bundesland in einem zur Gesamtauflage angemessenen Umfang verbreitet sind; (BGBl. Nr. 357/1982, Art. 1 Z 3)
5. für Vereins- oder Organisationsmitteilungen nicht mehr als 20 vH des redaktionellen Umfangs verwenden; (BGBl. Nr. 357/1982, Art. 1 Z 4)
6. im Zeitpunkt der Einbringung eines Ansuchens auf Zuteilung von Förderungsmitteln mindestens seit einem Jahr regelmäßig erschienen sind und (BGBl. Nr. 357/1982, Art. 1 Z 4)
7. die Förderung im Hinblick auf die wirtschaftliche Lage der periodischen Druckschrift erforderlich ist. (BGBl. Nr. 357/1982, Art. 1 Z 4)

(2) Den Verlegern periodischer Druckschriften, die zum Zeitpunkt der Einbringung eines Ansuchens um Zuteilung von Förderungsmitteln noch nicht seit einem Jahr regelmäßig erschienen (Abs. 1 Z 6) oder erst in Gründung begriffen sind, können Förderungsmittel (§ 10 Abs. 2) gewährt werden, wenn der Verleger ein dem Abs. 1 Z 1 bis 5 entsprechendes verlegerisches und redaktionelles Konzept sowie einen Finanzierungsplan vorlegt. (BGBl. Nr. 357/1982, Art. 1 Z 5)

(3) Förderungsmittel dürfen nur gewährt werden, wenn sich Eigentümer, Herausgeber und Verleger der zu fördernden periodischen Druckschrift verpflichten, diese ausschließlich zur Deckung von Aufwendungen für die geforderte periodische Druckschrift zu verwenden.

§ 8. (1) Ansuchen um Zuteilung von Förderungsmitteln für periodische Druckschriften sind innerhalb der ersten drei Monate eines jeden Kalenderjahres bei dem im § 9 genannten Beirat einzubringen. Einem solchen Ansuchen ist die im § 7 Abs. 2 genannte Verpflichtungserklärung und ein vollständiges und überprüfbares Verzeichnis aller Kosten und Erträge anzuschließen, die der Druckschrift im letzten Kalenderjahr entstanden sind.

(2) Die Verteilung der Förderungsmittel nach Maßgabe der Förderungswürdigkeit obliegt der Bundesregierung; diese hat bei der Zuteilung auf die Vorschläge des gemäß § 9 eingerichteten Beirates Bedacht zu nehmen.

§ 9. (1) Beim Bundeskanzleramt ist ein weiterer Beirat einzurichten. Ihm gehören an:

1. je ein Vertreter der im Hauptausschuß des Nationalrates vertretenen politischen Parteien;
2. je ein Vertreter des Österreichischen Gewerkschaftsbundes und der für die journalistischen Mitarbeiter von Zeitschriften zuständigen Gewerkschaft; (BGBl. Nr. 357/1982, Art. 1 Z 6)
3. ein Vertreter der publizistischen Wissenschaften an den österreichischen Universitäten;
4. ein Vertreter der im § 7 Abs. 1 Z 3 genannten wissenschaftlichen Disziplinen;
5. ein Vertreter aus dem Bereich der Volksbildung;
6. ein Vertreter der gesetzlich anerkannten Kirchen und Religionsgesellschaften;
7. je ein Vertreter des Bundeskanzleramtes, des Bundesministeriums für Unterricht und Kunst und des Bundesministeriums für Wissenschaft und Forschung;
8. je ein Vertreter repräsentativer Vereinigungen österreichischer Zeitschriftenherausgeber, österreichischer Zeitschriftenverleger und freier Journalisten.

(2) Die Mitglieder gemäß Abs. 1 Z 1 werden dem Bundeskanzler von den dort genannten Parteien, die Mitglieder gemäß Abs. 1 Z 2 werden dem Bundeskanzler von den dort genannten Rechtswürdigern vorgeschlagen. Das Mitglied gemäß Abs. 1 Z 3 wird dem Bundeskanzler von einer gemeinsa-

men Konferenz aller Institute für Publizistikwissenschaften an den österreichischen Universitäten vorgeschlagen, in der alle an diesen Instituten Habilitierten sowie je ein Assistentenvertreter und ein Vertreter der Studierenden der publizistischen Wissenschaften, der von der Österreichischen Hochschülerschaft bestellt wird, sühmberechtigt sind. Der im Abs. 1 Z 4 genannte Vertreter wird von der Österreichischen Rektorenkonferenz einvernehmlich mit der Akademie der Wissenschaften vorgeschlagen. Der im Abs. 1 Z 5 genannte Vertreter wird dem Bundeskanzler von einer gemeinsamen Konferenz der mit Fragen der Volksbildung befaßten Einrichtungen Österreichs vorgeschlagen. Der im Abs. 1 Z 6 genannte Vertreter ist dem Bundeskanzler von den gesetzlich anerkannten Kirchen und Religionsgesellschaften einvernehmlich vorzuschlagen. Die Mitglieder gemäß Abs. 1 Z 8 werden dem Bundeskanzler von den dort genannten Vereinigungen vorgeschlagen. (BGBl. Nr. 357/1982, Art. 1 Z 7)

(3) Alle Mitglieder des Beirates werden von der Bundesregierung für eine Funktionsperiode von drei Kalenderjahren bestellt. Sie üben ihre Funktion ehrenamtlich aus. In unmittelbarer Aufeinanderfolge darf ein Mitglied dem Beirat nur während zwei Funktionsperioden angehören. Die Mitglieder sind zur Verschwiegenheit über Tatsachen, die ihnen gemäß § 8 Abs. 1 bekannt werden, verpflichtet.

(4) Der Beirat hat einen Vorsitzenden und einen Stellvertreter aus dem Kreis seiner Mitglieder zu wählen. Er ist beschlußfähig, wenn der Vorsitzende oder sein Stellvertreter und mindestens die Hälfte der Mitglieder anwesend sind, er faßt seine Beschlüsse mit einfacher Mehrheit der abgegebenen Stimmen. Die erstmalige Einberufung des Beirates und der Vorsitz bis zur Wahl eines Vorsitzenden obliegen dem Bundeskanzler.

(5) Der Beirat hat sich eine Geschäftsordnung zu geben, deren Zustandekommen einer Mehrheit von zwei Dritteln der Summen der Mitglieder bedarf.

§ 10. (1) Verlegern periodischer Druckschriften, deren Förderung unter Bedachtnahme auf ein Gutachten des Beirates (§ 9) von der Bundesregierung beschlossen wird, gebühren nach Maßgabe der im jährlichen Bundesfinanzgesetz hierfür vorgesehenen Mittel — unbeschadet der Abs. 4 und 5 — Förderungsbeträge. Die Förderung wird jeweils nur für ein Finanzjahr bewilligt. (BGBl. Nr. 357/1982, Art. 1 Z 8)

(2) Die Förderung beträgt mindestens 4 vH, höchstens jedoch 4 vH der im Bundesfinanzgesetz hierfür vorgesehenen Mittel. Sie ist im Einzelfall unter Bedachtnahme auf ein Gutachten des Beirates unter Berücksichtigung des Umfangs, der Auflage, der Ausstattung und der wirtschaftlichen Lage einer periodischen Druckschrift festzusetzen, wobei auf die Erhaltung der Vielfalt und Vielzahl zu achten ist. (BGBl. Nr. 357/1982, Art. 1 Z 9)

(3) (Entfällt; BGBl. Nr. 357/1982, Art. 1 Z 10)

(4) Sollte der Gesamtbetrag der nach Abs. 2 zu gewährenden Zuwendungen an die als förderungswürdig festgestellten Verleger die Höhe der vorgesehenen Mittel überschreiten, so sind die gemäß Abs. 2 zu gewährenden Förderungsbeträge anteilmäßig zu kürzen. (BGBl. Nr. 357/1982, Art. 1 Z 11)

(5) Sollten die zur Förderung periodischer Druckschriften vorgesehenen Mittel den Gesamtbetrag der nach Abs. 2 zu gewährenden Zuwendungen überschreiten, so können die Förderungsbeträge entsprechend erhöht werden. (BGBl. Nr. 357/1982, Art. 1 Z 12)

(6) § 4 Abs. 3 und § 5 sind sinngemäß anzuwenden.

„§ 11. Die Bundesregierung hat dem Hauptausschuß des Nationalrates jährlich, spätestens bis 31. März des folgenden Haushaltsjahres, die Gründe ihrer Beschlüsse vorzulegen.“

ABSCHNITT III

§ 12. (1) § 2 Abs. 3 gilt in den Jahren 1973 bis 1976 mit der Maßgabe, daß bis zu 50 vH der den Rechttägern gewährten Förderungsmittel für unbewegliches Vermögen aufgewendet werden dürfen, das der Unterbringung dieser Rechttäger dient.

(2) Mit der Vollziehung dieses Bundesgesetzes und mit der Verrufung des Bundes als Träger von Privatrechten ist die Bundesregierung, hinsichtlich des § 3 der Bundesminister für Justiz beauftragt. Die Vorbereitung und Durchführung der Beschlüsse der Bundesregierung obliegt dem Bundeskanzler.